

Regierungsratsbeschluss

vom 11. September 2018

Nr. 2018/1401

Riedholz: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Riedholz unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) für den Ortsteil Riedholz zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro Emch + Berger AG, Solothurn, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen

- Generelle Wasserversorgungsplanung «Ortsteil Riedholz», Situation 1:2'500, Plan-Nr. WV.034.075.101, rev. vom 02.02.2018
- Technischer Bericht, Version 3.0, 23.11.2017.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- Hydraulische Netzberechnung, Version 2.0, 08.07.2016
- Funktionsschema, Plan-Nr. WV.034.075, vom 28.03.2018
- Konzept der Trinkwasserversorgung in Notlagen, Version 3.0, 23.11.2017.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Die bisher rechtsgültige Generelle Wasserversorgungsplanung wurde 1999 genehmigt. Infolge der sich zwischenzeitlich ergebenen Veränderungen und angepasst auf den neuen Zonenplan wurde die Gesamtrevision der GWP beschlossen und die Planung an die künftigen Bedürfnisse angepasst. Für das Areal Attisholz-Nord wird zu gegebener Zeit eine separate Erschliessungsplanung erfolgen. Die Einwohnergemeinde Riedholz ist Mitglied des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg (GWUL). Die Bereitstellung des erforderlichen Wasserbedarfs wird durch die im Eigentum des GWUL stehenden Fassungsanlagen gewährleistet.

Mit der überarbeiteten GWP wird das Versorgungsgebiet anstelle der bisherigen zwei Druckzonen neu in drei Druckzonen eingeteilt und damit die nicht optimalen Druckverhältnisse verbessert. Die damit verbundenen Anpassungen der Anlagen bedingen einerseits die Vergrößerung des Speichervolumens des Reservoirs Obere Zone von 600 m³ auf 1'000 m³, die Erstellung eines neuen Stufenpumpwerks zur Förderung des Wassers in das Reservoir der Oberen Druckzone sowie den Einbau eines Druckreduzierventils für die mittlere Druckzone. Andererseits wird das heutige Reservoir Untere Zone aufgehoben und rückgebaut, da künftig der Druck und die Was-

serreserven für die Untere Druckzone zusammen mit dem Druckniveau durch das bestehende Reservoir Hinter-Riedholz (GWUL) vorgehalten werden.

2.2 Verfahren

- 2.2.1 Die öffentliche Planaufgabe der Generellen Wasserversorgungsplanung erfolgte in der Zeit vom 8. Februar 2018 bis am 12. März 2018.
- 2.2.2 Gemäss Auszug aus dem Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 15. Januar 2018 wurde die Planung vom Gemeinderat vorbehältlich von Einsprachen beschlossen. Mit Schreiben (Mail) vom 25. April 2018 wurde bestätigt, dass während der Auflagezeit keine Einsprachen eingegangen sind. Somit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.
- 2.2.3 Die Verwaltungskommission des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg (GWUL) hat gemäss Protokoll der Sitzung vom 30. Januar 2018, vorbehältlich der Genehmigung ihrer Anträge, zustimmend von der Planung Kenntnis genommen.
- 2.3 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.4 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Riedholz für den Ortsteil Riedholz wird im Sinne der Erwägungen und mit nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die auf Gemeindegebiet Riedholz liegenden und im vorliegenden Plan eingetragenen Anlagen und Leitungen im Eigentum des GWUL sind ebenfalls Bestandteile der Genehmigung.
- 3.3 Die Massnahmen gemäss Kapitel 6 des unter Ziffer 1 hievor erwähnten Technischen Berichtes sind verbindlich. Die Umsetzung hat sich nach den in der Ausbauplanung gesetzten Prioritäten zu richten.
- 3.4 Die heute bestehenden Eigentumsverhältnisse an den Primäranlagen, welche im Eigentum der Einwohnergemeinde Riedholz sind, werden nach Abschluss der Reorganisation des Zweckverbandes GWUL neu festgelegt.
- 3.5 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.6 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.

- 3.7 Für die Realisierung der Ausbauvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission.
- 3.8 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) wird zur Kenntnis genommen.
- 3.9 Das VTN-Konzept ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf seine Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, respektive zu ergänzen und den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem zuständigen Regionalen Führungsstab zur Kenntnis zu bringen.
- 3.10 Das Amt für Umwelt erhält im Sinne von § 111 Absatz 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.11 Gestützt auf §§ 2 und 77 GT wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 2'773.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Riedholz, Gemeindeverwaltung,
Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'750.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>2'773.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Sch (ad acta 332.015.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 / 80058)

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, mit 1 Plandossier (folgt später)

Katastrophenvorsorge, Industriezone Klus 17, Gebäude H, 4710 Balsthal

Regionaler Führungstab Solothurn, Grenchenstrasse 12, 4502 Solothurn

Einwohnergemeinde Riedholz, Gemeindeverwaltung, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Zweckverband Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg (GWUL), p.A. Rainer Hug, Präsident, Unterführungsstrasse 2B, 4542 Luterbach, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Emch + Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik Regierungsrat: „Einwohnergemeinde Riedholz: Die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung [GWP] wird genehmigt.“)